

Tarifvereinbarung Nr. 3232

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die am 31. Dezember 2017 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben und zum Zeitpunkt der Auszahlung der Märzvergütung 2018 noch im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt
 - a) für den im Monat Dezember 2017 vollbeschäftigten Arbeitnehmer brutto 300,00 EURO,
 - b) für den im Monat Dezember 2017 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von brutto 300,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat Dezember 2017 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Dezember.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) um 1/3 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.
- (4) Die Einmalzahlung wird mit der Vergütung für den Monat März 2018 ausgezahlt.
- (5) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (6) Ist die Einmalzahlung gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

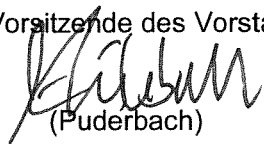
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Erfurt, den 1. März 2018

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

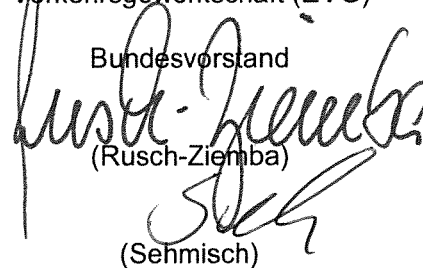
Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand



(Rusch-Ziemba)



(Sehmisch)